



Informationen zur Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist die akademische Abschlussarbeit des Bachelorstudiums. Formal handelt es sich um eine Prüfungsleistung, die jedoch – anders als die anderen Prüfungsleistungen – von zwei Prüfern bewertet wird und für die es nur zwei Versuche gibt. Die Arbeit fließt mit einem Gewicht von 10 ECTS in die Gesamtnote ein. Der Titel der Arbeit erscheint im Zeugnis.

Ziele der Bachelorarbeit

Gemäß § 22, Abs. 1 der APO sollen Studierende in der Bachelorarbeit ein Fachproblem selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden in einer vorgegebenen Frist bearbeiten. Die Frist beträgt nach § 22, Abs. 3 acht Wochen.

Die Modulbeschreibung definiert hierzu: „Die Studierenden weisen nach, dass sie in der Lage sind, ein studienspezifisches Problem der Wirtschaftswissenschaften zu lösen. Die bisher gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse sind anzuwenden, um eigenständig eine erste größere Arbeit anzufertigen oder ein Projekt durchzuführen und zu dokumentieren. Sowohl reale Probleme eines Unternehmens im Bereich der Wirtschaftswissenschaften als auch theoretische Fragestellungen können bearbeitet werden“.

Betreuer- und Themenwahl

In der Regel wählen Studierende Thema und Betreuer der Bachelorarbeit selbst aus. Betreuer können alle Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und grundsätzlich auch Lehrbeauftragte dieser Hochschule sein. Das Thema muss sich den Wirtschaftswissenschaften zuordnen lassen.

Damit gewährleistet ist, dass die Bearbeitungszeit von 8 Wochen eingehalten ist, muss das Thema beim Büro für Prüfungsangelegenheiten angemeldet werden. Dazu benutzen Sie bitte das Meldeformular (Download auf der Homepage). Zum Zeitpunkt der Meldung muss der Wortlaut des Titels noch nicht festgelegt werden (Auswahl „Arbeitstitel“ auf dem Meldeformular). In diesem Fall kann der Titel erst im Verlauf der Arbeit mit dem Betreuer festgelegt werden. Bei der Meldung soll dem Betreuer ein ca. zweiseitiges Exposé (Leitfrage, Methode, Literaturlage) sowie eine erste Grobgliederung vorgelegt werden.

Erst- und Zweitgutachter

Nach § 22, Abs. 9 wird die Arbeit von zwei Gutachtern bewertet. Einer dieser Gutachter ist der Betreuer der Arbeit („Erstgutachter“). Der zweite Gutachter wird vom Erstgutachter ausgewählt oder vom Prüfungsausschuss bestimmt.

Zeitraum für die Anmeldung der Bachelorarbeit

Früheste Anmeldeöglichkeit:

Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 5. Fachsemesters angemeldet werden.

Späteste Anmeldeöglichkeit:

Die Arbeit muss angemeldet werden, nachdem Sie „scheinfrei“ sind: In §22 Abs. 2 der APO ist geregelt, dass die Arbeit spätestens am 15.04. des Folgejahres anzumelden ist, wenn Sie in einem Wintersemester scheinfrei werden und spätestens am 15.09. des Folgejahres anzumelden ist,



BACHELOR BETRIEBSWIRTSCHAFT (VOLLZEIT UND TEILZEIT)

wenn Sie in einem Sommersemester scheinfrei werden. „Scheinfreiheit“ heißt, dass alle Leistungen (also auch das Praxismodul) außer der Bachelorarbeit selbst, vorliegen.

Beispiel 1: Die letzte Klausur wurde im Sommersemester 16 geschrieben und bestanden, der Praxisbericht steht aber noch aus. Da der Praxisbericht noch aussteht, ist der Student in diesem Beispiel nicht scheinfrei und es gibt keinen Termin, zu dem die Bachelorarbeit spätestens angemeldet werden muss.

Beispiel 2: Die letzte Klausur und das Praxismodul wurden im Wintersemester 15/16 bestanden. Da der Student in diesem Beispiel in einem Wintersemester scheinfrei wurde, ist der letzte Meldetermin der 15.04. des Folgejahres. Die Bachelorarbeit muss also spätestens am 15.04.2017 angemeldet werden.

Beispiel 3: Die letzte Klausur wurde im Sommersemester 16 bestanden, das Praxismodul schon vorher. Da der Student in diesem Beispiel in einem Sommersemester scheinfrei wurde, ist der letzte Meldetermin der 15.09. des Folgejahres. Die Bachelorarbeit muss also spätestens am 15.09.2017 angemeldet werden.

Wenn die Deadline überschritten oder die Arbeit verspätet abgegeben wird, wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Zum weiteren Vorgehen in diesem Fall siehe Nichtbestehen / Wiederholung.

Für Studierende nach der PO 2007 ist „Scheinfreiheit“ anders definiert: Hier gilt die Deadline bereits, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht wurden, also ein noch offenes Praxismodul beispielsweise würde die Deadline nicht verschieben.

Vorbereitung

Nachdem Sie einen Betreuer gefunden haben, sollte das Thema rechtzeitig vor Beginn der Arbeit festgelegt werden. Empfohlen wird eine Themenfestlegung spätestens 2 bis 4 Wochen vor Anmeldung der Arbeit. Bis zur Anmeldung kann das Exposé erarbeitet werden. Das Exposé umfasst maximal 2 Seiten und dient der inhaltlichen und konzeptionellen Vorbereitung der Arbeit. Hier können (in Absprache mit dem Betreuer) die Zielsetzung, die Vorgehensweise und die Kernliteratur der Arbeit beschrieben werden. Wenn empirisch gearbeitet wird, sollte die Datenverfügbarkeit vor der Anmeldung geklärt werden. Bei Themen, die mit Dritten bearbeitet werden (zum Beispiel mit Unternehmen), sollte der Zeitplan auch mit dieser Seite abgeklärt werden (zum Beispiel wann Interviews stattfinden, wann Daten geliefert werden).

Formale Gestaltung der Bachelorarbeit

Hinweise zur formalen Gestaltung der Bachelorarbeit gibt der Leitfaden zur Anfertigung von Hausarbeiten- Praxisberichten, Bachelor- und Masterarbeiten (Download). Im Zweifel sprechen Sie die dort genannten Formatvorgaben mit Ihrem Betreuer ab. Der Betreuer ist letztendlich maßgeblich für die Entscheidung über die formale Gestaltung.

Umfang der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll maximal 10.000 Worte betragen, das entspricht ca. 30 bis 40 Seiten (Bechluss des Prüfungsausschusses). Dabei ist der Anhang nicht mitzuzählen. Weder die Wort- noch die Seitenzahl sind numerisch strikte Grenzen. Klären Sie den Umfang mit Ihrem Betreuer. Deutliche Abweichungen müssen auf jeden Fall mit dem Betreuer abgesprochen werden.



BACHELOR BETRIEBSWIRTSCHAFT (VOLLZEIT UND TEILZEIT)

Die Zahl der Worte muss auf der Arbeit vermerkt werden. Hierfür ist nur den reine Text der Arbeit zu zählen, nicht die Verzeichnisse oder Anhänge.

Das Thema muss so ein- bzw. abgegrenzt werden, dass es in der vorgesehenen Bearbeitungszeit von 8 Wochen auch bearbeitet werden kann. Eventuell können in Absprache mit dem Betreuer Vorarbeiten (zum Beispiel Datenbeschaffung) im Zuge der Erarbeitung des Exposés vorgelagert werden. Diese sind dann aber nicht Gegenstand der Bewertung.

Einreichung der Arbeit

Bitte beachten Sie bei der Einreichung der Arbeit § 22 Abs. 7 der APO:

„Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und gebunden bei dem Prüfungsamt abzuliefern; zur Wahrung der Abgabefrist genügt die nachweisbar fristgemäße Aufgabe bei einem Postzustelldienst. Daneben ist eine dritte Ausfertigung in elektronischer Form abzuliefern. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.“

Verlängerung der Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit kann gemäß § 2 Abs. 3 vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Prüfungsausschuss hat diese Regelung konkretisiert: Demnach werden Verlängerungen nur analog der Regelung des § 12 APO gewährt, also wenn die angestrebte Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere durch Attest nachgewiesene Erkrankung) beruht.

Schwierigkeiten bei der Informations- und Datenbeschaffung (beispielsweise bei Arbeiten in Unternehmen) werden regelmäßig nicht als Verlängerungsgrund anerkannt, da sie zum Teil Vorarbeiten sind (Exposé) und zum Teil bei der Bearbeitung erfahrungsgemäß auftreten, also einzuplanen sind. Beispiel für eine Ausnahme: Das Unternehmen hält einen vorher fest zugesagten Liefertermin für Daten nicht ein und bestätigt dies dem Prüfungsausschuss.

Eine Verlängerung um mehr als vier Wochen ist auch bei nicht vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ausgeschlossen.

Korrektur

Die Korrekturzeit durch beide Gutachter soll 12 Wochen nicht überschreiten. Bei Bestehen werden Sie durch Notenbuchung in HIP über die abgeschlossene Korrektur informiert. Zur Arbeit wird ein Gutachten erstellt, das Teil der Prüfungsakte ist und dort eingesehen werden kann.

Beachten Sie bei Ihrer Zeitplanung, dass zur jährlichen Absolventenfeier nur an die Absolventinnen und Absolventen eingeladen werden, deren gesamte Prüfungsleistungen bis zum 30.09. des Jahres korrigiert worden sind.



BACHELOR BETRIEBSWIRTSCHAFT (VOLLZEIT UND TEILZEIT)

Nichtbestehen / Wiederholung

Das Nichtbestehen der Arbeit regelt § 14 Abs. 3 der APO. Demnach gibt es nur eine Wiederholungsmöglichkeit, die spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe über das Nichtbestehen angemeldet werden muss. Sollten Sie die Bachelorarbeit nicht bestehen, so erhalten Sie einen Bescheid. Für die Zweimonatsfrist der Anmeldung des Zweitversuchs ist das Datum dieses Bescheids relevant.

Immatrikulation / Exmatrikulation

Bis zur Abgabe der Bachelorarbeit müssen Sie immatrikuliert sein (Sommersemester: 01.03.-31.08, Wintersemester: 01.09.- Ende Februar). Nach Abgabe der Arbeit können Sie sich exmatrikulieren. Sollte sich nach Exmatrikulation herausstellen, dass Sie die Arbeit nicht bestanden haben, werden Sie auf Antrag nachträglich wieder immatrikuliert.

Studiengangleitung / Prüfungsausschuss, Januar 2015